

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	03.02.23	Da alle Auflagen gem. unserer Stellungnahme vom 11.07.2022 erfüllt wurden, spricht gegen die Umsetzung einer Photovoltaik – Freilandanlage, östlich von Großrinderfeld an der Autobahn A81, nichts entgegen. Sollten sich Änderungen bei der Planung ergeben, bitte ich um eine erneute Beteiligung unter Angabe unseres Zeichens.	Zur Kenntnis genommen.
2	Gemeinde Wittighausen	06.02.23	Gegen das Vorhaben erheben wir keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
3	Fernstraßen-Bundesamt	06.02.23	<p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend beim Bebauungsplan `Solar Schafäcker` - Großrinderfeld, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.</p>	Zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde beteiligt. Siehe Stellungnahme 15.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
4	Gemeinde Kleinrinderfeld	07.02.23	Nachdem der Bebauungsplan `Solar Schafäcker` der Gemeinde Großrinderfeld die Belange unserer Gemeinde nicht tangiert, erheben wir gegen die Planung keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
5	Polizeipräsidium Heilbronn	14.02.23	Gegen die Änderungen im Bebauungsplan Großrinderfeld BP „Solar Schafäcker“ bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen.
6	Kreisstadt Tauberbischofsheim	15.02.23	Der Bebauungsplan berührt die Belange der Kreisstadt Tauberbischofsheim nicht. Zum Bebauungsplan „Solar Schafäcker“ auf der Gemarkung Großrinderfeld bringen wir daher keine Anregungen/Bedenken vor.	Zur Kenntnis genommen.
7	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	22.02.23	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-02716 vom 04.07.2022 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 04.07.2022 wurden bereits eingearbeitet.
8	TransnetBW GmbH	24.02.23	Wir haben die von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Offenlage des Bebauungsplans „Solar Schafäcker“ der Gemeinde Großrinderfeld geprüft und äußern uns als Vorhabenträger für SuedLink mit folgender Stellungnahme: Die TransnetBW wurde bereits an dem frühzeitigen Verfahren zum Bebauungsplan "Solar Schafäcker" beteiligt und hatte dazu Stellung genommen. Wir nehmen hiermit Bezug auf die Stellungnahme vom 15.07.2022 und teilen Ihnen mit, dass für die erneute Beteiligung dieselben Inhalte gelten. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (http://www.transnetbw.de/suedlink). Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen	Zur Kenntnis genommen. Die SüdLink-Trasse verläuft voraussichtlich auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn. Eine Überschneidung ist sehr unwahrscheinlich. Es wird deshalb weiterhin an der Planung festgehalten. Zur Kenntnis genommen. Die Bundesnetzagentur wurde beteiligt. Siehe Stellungnahme 13.
9	Regionalverband Heilbronn-Franken	27.02.23	Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und seine Teilfortschreibung Photovoltaik hierbei zu folgender Einschätzung. Wir begrüßen das Engagement der Gemeinde Großrinderfeld für den Ausbau erneuerbarer Energien und das Vorhaben selbst als einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>sicheren Energieversorgung in der Region Heilbronn-Franken. Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Dem Regionalverband werden nach in Kraft treten die Unterlagen zur Verfügung gestellt.</p>
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	03.03.23	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Mit Schreiben vom 4. Juli 2022/PTI 21-Betrieb, Annegret Kilian Az. 2022B_243 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter: Vielen Dank, dass der Einwand bezüglich der Telekommunikationslinie der Telekom berücksichtigt und der Entwurf des Bebauungsplanes entsprechend angepasst wurde. Somit bestehen seitens der Telekom keine Bedenken zum aktuellen Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Gemäß der Abwägung der Stellungnahmen wäre die Eintragung einer Dienstbarkeit im Rahmen des Bauleitverfahrens nicht möglich. Da das Flurstück 6302/1 nicht als Weg eingetragen ist, gehen wir von einer (zukünftig) privaten Fläche aus. Zur Sicherung der TK-Linie sind wir weiterhin an der Eintragung einer Dienstbarkeit interessiert. Wir bitten daher, dass das Anliegen an den Eigentümer zu weiteren Klärung herangetragen oder uns der Eigentümer mitgeteilt wird.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben. Dieser soll sich mit dem Eigentümer der Fläche abstimmen.</p>
11	Regierungspräsidium Stuttgart	07.03.23	<p>Raumordnung</p> <p>Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 14.07.2022 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren erheben wir aus raumordnerischer Sicht weiterhin keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die geplante Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren weisen wir darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan wird voraussichtlich zur Genehmigung eingereicht, da sich das Flächennutzungsplanverfahren aufgrund der Verwaltungsgemeinschaft verzögern wird.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem geplanten Sondergebiet für die Gewinnung von Solarenergie wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde rung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(7) Mit der Festsetzung eines Sondergebiets mit einer Fläche von ca. 7,6 ha trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei. Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Wagner, Tel. 0711/904-12116, E-Mail: jasmin.wagner@rps.bwl.de.</p> <p>Landwirtschaft Das ca. 7,6 ha große Plangebiet liegt westlich von Schönfeld auf einer Hochfläche, ist gut erschlossen, wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP Fläche für Landwirtschaft. Im Norden befindet sich die Autobahn A81 mit Gehölzstrukturen. Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl. PV als rentabel erscheint (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanknüpfungspunkt, Baukosten). Wir verweisen auf die detaillierten Ausführungen in unserer Stellungnahme vom Juli 22, da die Planung am Standort nach den vorgelegten Unterlagen zwischenzeitlich nicht bzw. nur geringfügig verändert wurde. Dort hatten wir Bedenken zum Ausdruck gebracht. Diese wurden von uns formuliert, da aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten. Hier in Großrinderfeld handelt es sich jedoch bekanntermaßen um gute landwirtschaftliche Standorte. In der weiterentwickelten Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der Böden und der agrar-strukturellen Verhältnisse als Vorbehaltsflur Stufe I (ehemals Vorrangflur Stufe II) eingestuft. Für den MTK ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort. Solche Flächen sollten demnach aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass diese Eignung der landwirtschaftlichen Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt wird, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Auch für die Flächen einer Alternativenprüfung ist die Flurbilanz angemessen zu erwähnen und die Flächen der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig darzustellen. Wir bitten dies zu ergänzen; auch weisen wir darauf hin, dass die Sachverhalte in der Synopse fachlich nicht richtig wiedergegeben sind. Es bestehen deshalb aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde zur Planung weiterhin Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft. Wir bitten um entsprechende Ergänzungen / Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Das baden-württembergische Klimaschutzgesetz weist in §7 der öffentlichen Hand eine Vorbildrolle zu. Kommunen müssen im Rahmen ihrer Kompetenz die Erreichung der Klimaschutzziele aktiv unterstützen. Dazu zählt u.a. die Ausweisung geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaik. Somit stellt das geplante Vorhaben einen wichtigen Beitrag der Gemeinde Großrinderfeld für den im Baden-Württembergischen Klimaschutzgesetz formulierten öffentlichen Interesse am Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien dar. Dies wird durch die Stellungnahme der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, ebenfalls Regierungspräsidium Stuttgart, begrüßt und unterstützt. Das Vorhaben ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. In der Gesamtbetrachtung werden deshalb die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt. Die Begründung wird an die neue Flurbilanz 2022 angepasst.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Im weiteren Verfahren bitten wir die ULB zu beteiligen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711/904-13207, E-Mail: Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de.</p> <p>Anmerkung: - Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de .</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Dem Regierungspräsidium Stuttgart werden nach in Kraft treten die Unterlagen zur Verfügung gestellt.</p>
12	Vodafone GmbH	09.03.23	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
13	Bundesnetzagentur	10.03.23	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Die SüdLink-Trasse verläuft voraussichtlich auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn. Eine Überschneidung ist sehr unwahrscheinlich. Es wird deshalb weiterhin an der Planung festgehalten.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Wie bereits im Rahmen meiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (814 -6.04.02.02/22-C-0/114#2) mitgeteilt, kommt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Solar Schafäcker" der Gemeinde Großrinderfeld eine Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 3 (Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach) in Betracht. Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 3, aus Gründen der Akzeptanz vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstrom-vorhaben).</p> <p>Die TransnetBW GmbH reichte am 08.10.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall (Abschnitt E2), als Teilabschnitt des Abschnitts E des Vorhabens Nr. 3, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 14.11.2020 bis zum 11.12.2020 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 28.01.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen.</p> <p>Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist nach wie vor seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich weiterhin auf mögliche Konflikte zwischen dem Bebauungsplan "Solar Schafäcker" und dem geplanten Netzausbauvorhaben Nr. 3 hinweisen. Nach derzeitigem Verfahrensstand befindet sich der räumliche Geltungsbereich des vorbezeichneten Bebauungsplans vollständig in dem verbindlich festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 3. Der von der Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH beabsichtigte Verlauf der Trasse (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) wird nach wie vor nicht durch den Geltungsbereich überlagert. Der beabsichtigte Verlauf der Trasse verläuft parallel zum Geltungsbereich zunächst auf der westlichen Seite der Bundesautobahn A81, kreuzt diese ca. 150 Meter südlich des Geltungsbereichs und verläuft dann weiter auf deren östlicher Seite. Im weiteren Verfahren und mit zunehmender Konkretisierung der Planung ist es jedoch möglich, dass sich derzeit noch nicht absehbare Konflikte zeigen. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmen, dies gilt insbesondere auch für die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Solar Schafäcker" der Gemeinde Großrinderfeld.</p> <p>Ausweislich der übermittelten Abwägungsliste der Stellungnahmen widerspricht die für den Abschnitt E2 des Vorhabens Nr. 3 federführend zuständige Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH der Planung in Ihrer Zuständigkeit und verweist darauf, dass sich die Planungen zwar nicht überlagern und daher voraussichtlich ein ausreichender Passageraum für die Verlegung eines Erdkabels verbleibe, eine abschließende Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte zum derzeitigen Verfahrensstand aber nicht möglich sei und eine endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf erst mit dem Planfeststellungsbeschluss erfolge. Dokumentiert in der übermittelten Abwägungsliste der Stellungnahmen kam der Gemeinderat der Gemeinde Großrinderfeld sowohl mit Blick auf die von der Bundesnetzagentur als auch von der TransnetBW GmbH vorgebrachten Belange zu dem Ergebnis, dass bei der Realisierung sowohl des Vorhabens Nr. 3 als auch des Solarparks keine Konflikte zu erwarten sind. Begründet wird dies einerseits mit</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>dem in der Anbauverbotszone der Autobahn ausreichend zur Verfügung stehenden Trassierungsraum sowie der Möglichkeit, die Solarmodule bei Bedarf „recht unkompliziert“ zurückzubauen oder verlegen zu können. Ich weise vorsorglich erneut darauf hin, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20.</p> <p>Vorsorglich weise ich außerdem erneut darauf hin, dass in der Planfeststellung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 7 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ausweislich der übermittelten Abwägungsliste der Stellungnahmen haben Sie bereits die für den Abschnitt E2 des Vorhabens Nr. 3 federführend zuständige Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH (bauleitplanung@transnetbw.de) in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 3 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt E2 des Vorhabens Nr. 3 sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben3) Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
14	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	10.03.23	Zum Bebauungsplanverfahren verweist das Landratsamt auf seine Stellungnahme vom 19.07.2022 und bringt keine weiteren Bedenken oder Anregungen vor.	Zur Kenntnis genommen. Die Anregungen aus der Stellungnahme vom 19.07.2022 wurden bereits berücksichtigt und in den Bebauungsplan eingearbeitet oder an den Betreiber weitergegeben.
15	Die Autobahn GmbH des Bundes	13.03.23	Bereits am 15.07.2022 hatten wir eine Gesamtstellungnahme abgegeben. Nach Durchsicht der aktuell bereitgestellten Unterlagen konnten wir feststellen, dass die Hinweise aus der Stellungnahme der Autobahn GmbH bei der weiteren Planung grundsätzlich beachtet werden. Von Seiten der Autobahn GmbH haben wir daher keine weiteren Anmerkungen oder Bedenken zu den Vorhaben.	Zur Kenntnis genommen.